

Nr. 8

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1940

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. September 1940

I n h a l t :

- | | |
|---|---|
| I. Bekanntmachungen:
101) Kriegsgräber
102) Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen
103) Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen
104) Kunststofffärgen
105) Arbeitsbücher und Versicherungspflicht bei Anstellung von Organisten oder Organistinnen | 106) Änderung der Prüfungsordnung für Organisten und Chorleiter
107) Erbsenpreis
108) Geschäftsbetrieb

III. Personalien: 109) bis 110) |
|---|---|

I. Bekanntmachungen

101) G.-Nr. /92/ II 32.v

Kriegsgräber

Nachstehend wird ein Rundschreiben der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — vom 5. Juli 1940 über Kriegsgräber bekanntgegeben.

Schwerin, den 1. August 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Glorius

Deutsche Evangelische Kirche

Kirchenkanzlei

K. K. IV 1424/40

Berlin-Charlottenburg 2, den 5. Juli 1940
Marchstraße 2

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 15. Mai 1940 — VI c 3161/40 — 6140 — betr. Kriegsgräber übersenden wir zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

In Vertretung:

gez. Dr. Fürle

Beglaubigt:

gez. Unterschrift
Amtsrat

Kriegsgräber

RdErl. d. RMdJ. v. 15. 5. 1940

— VI c 3161/40 — 6140

(1) Die Wehrmacht-Auskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene, Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 47/48, hat den Nachweis über die Grabstätten der während des gegenwärtigen Krieges gefallenen oder verstorbenen Wehrmachtangehörigen zu führen. Bisher sind der Wehrmacht-Auskunftsstelle vielfach solche Gräber unbekannt geblieben, die auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Vorkriegs-Reichsgebietes angelegt worden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Grabstätten von Gefallenen oder Verstorbenen,

deren Überreste vom ursprünglichen Beerdigungs-ort oder aus Lazaretten auf die Heimatfriedhöfe übergeführt wurden, sowie um die Gräber von Wehrmachtangehörigen, die an ihrem Urlaubsort verstarben und dort die letzte Ruhe gefunden haben.

(2) Um eine lückenlose Erfassung der Kriegergräber sicherzustellen, ersuche ich die in Frage kommenden zivilen Dienststellen, der Wehrmacht-Auskunftsstelle die genaue Grabanlage sämtlicher seit dem 1. 9. 1939 auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Heimatgebietes beigesehten Wehrmachtangehörigen mit Beschleunigung listenmäßig mitzuteilen und diese Listen fortlaufend zu ergänzen. Für die Entscheidung darüber, welche Ruhestätten als Kriegergräber zu gelten haben, geben die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. 12. 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) und die VO. über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 31. 12. 1922 (RMBl. 1923 S. 9) einen Anhalt.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausschließlich eingegliederte Ostgebiete). An das Oberkommando der Wehrmacht, den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Abdruck
— RMBlBl. S. 957 —

102) G.-Nr. /483/ I II 32 a

Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen

Die Frage der Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen ist nunmehr wie folgt geregelt:

Die Wehrmachtspfarrer sind zuständig für Amtshandlungen nur bei Angehörigen der Wehrmacht-Gemeinde. Der Kreis der Angehörigen der Wehrmachtgemeinde ist in einer Bekanntmachung im Heeresverordnungsblatt vom 27. Februar 1940 wie folgt abgegrenzt worden:

I. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde sind:

1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes;
2. die aktiven Offiziere und die Offiziere z. D. und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder die nach § 22 (2) des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
3. die aktiven Wehrmachtbeamten und Wehrmachtbeamtenanwärter;
4. Wehrmachtbeamte z. V. und Wartestandsbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Angestellte wieder Verwendung finden.

Mitglieder der Wehrmachtgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter 1. bis 4. genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesetzlich den ehelichen gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören. Diese Familienmitglieder sind auch dann Mitglieder der Wehrmachtgemeinde, wenn sie evangelisch sind, während der Vater katholisch ist, und umgekehrt.

II. Wer nicht evangelisch oder katholisch ist, gehört — einschließlich Familie — der Wehrmachtgemeinde nicht an.

III. Zur Wehrmachtgemeinde gehören ferner nicht:

1. die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst, z. B. Kriegsdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Wehrmachtbeamte;
2. nichtdienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung in die Wehrmacht eintreten;
3. im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, einschließlich der Offiziere z. V. und a. D. und Wehrmachtbeamte a. D., auch wenn sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes unterworfen sind;
4. Wehrmachtbeamte z. V., die nicht unter I Ziffer 4 fallen.

Sie werden zwar auf Wunsch während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtgeistlichen gebührenfrei seelsorglich betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde;

5. Wehrmachtbeamte a. R. und Sonderführer.

IV. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde, die aus ihr ausscheiden, werden Mitglieder der Zivilkirchengemeinde ihrer Konfession an ihrem Wohnsitz.

Alle danach nicht zur Wehrmachtgemeinde gehörenden Wehrmachtangehörige unterliegen also nach wie vor der Zuständigkeit ihrer Gemeindepfarrer. Die Wehrmachtpfarrer sind zu Amtshandlungen nur befugt, wenn sie von einem Wehrmachtangehörigen, der nicht Mitglied der Wehrmachtgemeinde ist, ausdrücklich darum gebeten werden und das zivile Pfarramt einen Abmeldebescheinigung ausgestellt hat. Ist eine solche Amtshandlung von einem Wehrmachtpfarrer vollzogen, so wird sie in die Wehrmacht-Kirchenbücher eingetragen. Ist dem Wehrmachtgeistlichen bekannt geworden, daß der betreffende Wehrmachtangehörige nicht zur Wehrmachtgemeinde gehört, so soll er den zuständigen Zivilpfarrer von der Amtshandlung und der Eintragung in das Wehrmacht-Kirchenbuch in Kenntnis setzen.

Betreffs der in Geltung bleibenden bisherigen Bestimmungen über den Abmeldebescheinigung dürfte es der durch die Kriegszeit geschaffenen Lage entsprechen, daß diese Bestimmungen nicht eng, sondern großzügig durchzuführen sind, d. h. in Fällen, bei denen die Beschaffung eines Abmeldebescheinigung mit zeitraubenden oder anderen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Amtshandlungen auch ohne Abmeldebescheinigung vorgenommen werden, doch ist nach Vollzug der Amtshandlungen das zuständige Pfarramt hiervon zu benachrichtigen.

Die Eintragung (mit Nummer) der Amtshandlungen erfolgt in dem Kirchenbuch des für den Fall an und für sich zuständigen Pfarramtes, wobei allerdings der Ausnahmefall gilt (siehe oben), daß auch alle Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen, die nicht zur Wehrmachtgemeinde gehören, in die Wehrmacht-Kirchenbücher einzutragen sind, wenn die Amtshandlungen von einem Wehrmachtpfarrer nach Erteilung des Entlassungsbescheinigung des zuständigen Zivilpfarramtes vorgenommen worden sind.

Schwerin, den 5. August 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

103) G.-Nr. / 428 / VI 38 n

Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen

Nachstehend wird eine Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 — RGBl. I Seite 1045 f. — bekanntgegeben.

Ansprüche der im § 1 a. a. D. genannten Art fallen auch dann unter diese Verordnung, wenn sie vor deren Erlaß fällig geworden sind.

Schwerin, den 15. August 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

Verordnung
über Forderungen und Rechte auf
wiederkehrende Naturalleistungen
Vom 29. Juli 1940

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) und des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird folgendes verordnet:

§ 1

Umstellung von Naturalleistungen auf Geld

(1) Können Ansprüche aus Forderungen oder Rechten auf wiederkehrende Naturalleistungen infolge der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht mehr erfüllt werden, so tritt an die Stelle der ausfallenden Naturalleistungen eine Ersatzleistung in Geld.

(2) Ist die Leistung in einer bestimmten Menge von Erzeugnissen und daneben wahlweise in Geld ausgedrückt, so beschränkt sich der Gegenstand der Leistung, soweit diese nicht mehr in Erzeugnissen erbracht werden kann, auf den in Geld ausgedrückten Betrag, der den ausfallenden Naturalleistungen entspricht.

(3) Vereinbarungen der Beteiligten, wonach die Naturalleistungen in anderer Weise als durch Geld ersetzt werden, bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Ersatzleistung

(1) Die Höhe der Ersatzleistung in Geld (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich nach dem Betrag, den der Schuldner im Zeitpunkt der Fälligkeit durch anderweitige Verwertung der ersparten Naturalleistungen unter gewöhnlichen Umständen erlangen kann (Erzeugerpreis).

(2) Die Ersatzleistung in Geld soll den im Absatz 1 vorgesehenen Betrag nur dann übersteigen, wenn die Zugrundelegung des Erzeugerpreises für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde und die höhere Bemessung dem Schuldner zugemutet werden kann. In diesem Falle geht die Ersatzleistung jedoch nicht über den Betrag hinaus, den der Gläubiger unter gewöhnlichen Umständen aufwenden müßte, um die nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zustehenden Naturalleistungen zu erwerben.

§ 3

Vertragshilfe des Richters

(1) Die Beteiligten sollen zunächst versuchen, sich über die Höhe der an die Stelle der Naturalleistungen tretenden Ersatzleistung gütlich zu einigen.

(2) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Vertragshilfe des Richters (§ 4) in Anspruch nehmen, soweit der Schuldner die Forderung oder das Recht auf die Naturalleistung anerkennt.

(3) Ist die Forderung oder das Recht auf die Naturalleistung streitig, so entscheidet über die

nach den §§ 1 und 2 eingetretene Änderung des Rechtsverhältnisses das für die Entscheidung des Rechtsstreites zuständige Gericht. Die Möglichkeit, den Antrag bei einem anderen Gericht anzubringen, entfällt.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zur Gewährung der Vertragshilfe ist das Amtsgericht zuständig.

(2) Die Vorschriften der §§ 10, 12, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, §§ 19 bis 22, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 gelten entsprechend. Die Beschwerde (§ 19 der Vertragshilfeverordnung) ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 150,— RM übersteigt.

§ 5

Anhörung anderer Stellen

Das Gericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer sowie in Fällen, wo ein besonderer Anlaß hierzu besteht, die Preisüberwachungsstelle hören.

§ 6

Eingetragene Rechte

Ist für eine wiederkehrende Naturalleistung ein dingliches Recht an einem Grundstück bestellt, so bedürfen die nach dieser Verordnung eintretenden Änderungen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches keiner Eintragung.

Berlin, den 29. Juli 1940

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung:

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs:

Harmening

104) G.-Nr. / 382 / II 31 b

Kunststofffärge

Der Herr Reichsminister des Innern hat einen Runderlaß vom 8. Februar 1940 — IV e 8200/39 — 3995 — an die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden, die staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter gerichtet. Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ersucht um Bekanntgabe dieses Erlasses.

In diesem Erlaß heißt es:

(1) Es ist wiederholt vorgekommen, daß Friedhofsverwaltungen Kunststofffärge grundsätzlich abgelehnt haben. In einer Zeit, in der an Holz gespart werden muß, wo es nur irgend möglich ist, läßt sich dieses Verfahren nicht mehr verantworten. Ich weise daher die gemeindlichen Friedhofsverwaltungen an, Kunststofffärge, die den an Särge überhaupt zu stellenden Anforde-

rungen entsprechen, zur Bestattung zuzulassen. Diese Anforderungen sind:

1. dem Volksempfinden nicht widersprechende äußere Form,
2. genügende Festigkeit,
3. Undurchlässigkeit für Flüssigkeiten und Gase — gegen letztere zum wenigsten annähernd — und
4. für Erdbestattung: Verrottbarkeit im Boden, die der eines Holzarges etwa gleichkommt.

Schwerin, den 4. Juli 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

105) G.-Nr. /122/ VI 48 q

Arbeitsbücher und Versicherungspflicht bei Anstellung von Organisten oder Organistinnen

1. Alle Personen, die gegen Entgelt den Organistendienst ausüben, müssen bei dem für den Wohnsitz zuständigen Arbeitsamt ein **Arbeitsbuch** ausstellen lassen. Das Arbeitsbuch ist durch den zuständigen Geistlichen sicher aufzubewahren. Wird der Organistendienst von Beamten (z. B. Lehrern) ausgeübt, bedarf es der Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht, ebenso nicht, wenn es sich nur um vorübergehende Vertretungen handelt.

Soweit Arbeitsbücher bisher hiernach nicht vorliegen, ist die Ausstellung nachträglich zu beantragen.

2. Das Kleben von **Angestelltenversicherungsmarken** ist nur vorzunehmen, wenn das Gehalt monatlich 100,— M übersteigt.
3. **Krankenkassenversicherungspflicht** besteht bei niedrigeren Einkommen nicht. Es ist jedoch in jedem Falle eine Entscheidung des Versicherungsamtes bei dem zuständigen Landrat herbeizuführen. Ist danach eine Anmeldung zur Krankenkasse erforderlich, so sind die monatlichen Beiträge zu $\frac{2}{3}$ aus der Rüsterrestpfünde und zu $\frac{1}{3}$ von den Organisten zu bezahlen.

Vorstehende Bestimmungen sind insbesondere auch bei der Anstellung von Ehefrauen oder sonstigen Familienangehörigen der Geistlichen zu beachten.

Schwerin, den 26. August 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

106) G.-Nr. 3u/406/ VI 48 o

Änderung der Prüfungsordnung für Organisten und Chorleiter

Nachstehend wird eine Bekanntmachung zur **Änderung der Prüfungsordnung für Organisten und Chorleiter** des Mecklenburgischen Staatsministeriums, Abteilung Kunst, vom 28. Juni 1940 zur Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 26. August 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

Die Gebühr für die Prüfung der Organisten und Chorleiter, die gemäß § 10 der Prüfungsordnung vom 2. August 1937 — Rbl. 1938 S. 25 — 50,— M beträgt, ist vom Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit sofortiger Wirkung auf die Hälfte ermäßigt worden.

Schwerin, den 28. Juni 1940

Staatsministerium, Abteilung Kunst

Im Auftrage: Dr. Bergholter

107) G.-Nr. /179/ VI 38 m

Erbfenpreis

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt Nr. 25/1940 betrug der Preis für Felderbsen zu Johannis 1940 in Schwerin für 100 kg

21,70 M.

Schwerin, den 18. Juli 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

108) G.-Nr. /758/ 19 A/Gh

Geschäftsbetrieb

Der Oberkirchenrat hat Veranlassung, auf die Bekanntmachung vom 27. Februar 1936 — Kirchliches Amtsblatt Seite 16 —, insbesondere auf die Beachtung der Ziffern 1—3 und 5, hinzuweisen.

Schwerin, den 21. August 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Medden

III. Personalien

109) G.-Nr. /33/ Dr. Clorius, Pers.-Alte

Der Oberkonsistorialrat Dr. Carl Theodor Clorius zu Schwerin ist mit Wirkung vom 1. Mai 1940 zum nichtgeistlichen Mitglied des Oberkirchenrates mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ ernannt worden.

Schwerin, den 9. August 1940

110) G.-Nr. /321/ Grevesmühlen, Pred

Dem Pastor Lic. Wilhelm Gasse ist die zweite Pfarre zu Grevesmühlen zum 1. Juli 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 2. August 1940